



# **Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Eich**

10. Juni 2010

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	3
Art. 2 Zuständigkeit, Aufsicht	3
Art. 3 Verwaltung	4
<b>II. Bestattung</b>	<b>4</b>
Art. 4 Meldepflicht	4
Art. 5 Einsargung	4
Art. 6 Leichen- bzw. Urnenüberführung	4
Art. 7 Leichenpass	5
Art. 8 Anordnungen	5
Art. 9 Wartefrist	5
Art. 10 Bestattungsarten	5
Art. 11 Bestimmung der Bestattungsart	5
Art. 12 Bestattungsbewilligung	6
Art. 13 Bestattungszeiten	6
Art. 14 Mitwirkung kirchlicher Organe	6
Art. 15 Bestattung ohne Mitwirkung kirchlicher Organe	6
Art. 16 Ordnungsdienst	6
Art. 17 Schicklichkeit	6
Art. 18 Bestattungsrecht	7
Art. 19 Auswärtige Bestattung	7
Art. 20 Kosten	7
<b>III. Friedhof</b>	<b>8</b>
Art. 21 Ordnung	8
Art. 22 Haftung	8
Art. 23 Grabarten	8
Art. 24 Einteilung der Grabplätze	8
Art. 25 Grabbesetzung	9
Art. 26 Dauer der Grabesruhe	9
Art. 27 Verbot der Graböffnung	9
Art. 28 Grösse der Gräber	9
<b>IV. Grabdenkmäler und Grabunterhalt</b>	<b>10</b>
Art. 29 Genehmigungspflicht	10
Art. 30 Grabpflege	10
Art. 31 Arbeiten auf dem Friedhof	10
Art. 32 Räumung der Grabstätten	10
<b>V. Schlussbestimmungen</b>	<b>11</b>
Art. 33 Beschwerden	11
Art. 34 Vollzug, Ausführungsbestimmungen	11
Art. 35 Inkrafttreten	11

Die Gemeinde Eich erlässt im Einvernehmen mit der Gemeinde Beromünster gestützt auf § 59 des Gesundheitsgesetzes vom 13. September 2005 sowie auf die §§ 9 und 19 der Verordnung über das Bestattungswesen des Kantons Luzern vom 9. Dezember 2008 das nachstehende Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen.

Hinweis

Aus Gründen einer besseren Verständlichkeit steht im vorliegenden Friedhof- und Bestattungsreglement die männliche Form der Funktionsträgerbezeichnung stellvertretend für beide Geschlechter.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zweck und Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement ordnet das Bestattungswesen sowie die Benützung der Friedhofanlage Eich. Der Friedhof Eich ist die ordentliche Begräbnisstätte des Friedhofkreises Eich.

<sup>2</sup> Der Friedhofkreis umfasst die Einwohnergemeinde Eich und die zur Kirchgemeinde Eich gehörenden Gemeindeteile der politischen Gemeinde Beromünster.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Vorschriften kantonaler Erlasse über das Friedhof- und Bestattungswesen.

### **Art. 2 Zuständigkeit, Aufsicht**

<sup>1</sup> Zuständig für das Friedhof- und Bestattungswesen für den Friedhofkreis ist der Gemeinderat von Eich, nachfolgend bezeichnet als Gemeinderat.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat überträgt die direkte Aufsicht einer Friedhofkommission. Die Einwohnergemeinde Eich, die Kirchgemeinde Eich und die Einwohnergemeinde Beromünster sind in der Kommission im Verhältnis 2:2:1 vertreten. Die Kommission hat beratende Funktion, vermittelt zwischen den Anliegen der beteiligten Gemeinden und stellt Anträge an den Gemeinderat. Sie wird mindestens einmal pro Jahr zu einer Sitzung einberufen.

<sup>3</sup> Die Gemeindeganzlei der Einwohnergemeinde Eich führt die Friedhofverwaltung. Eine Person der Verwaltung ist von Amtes wegen in der Friedhofkommission vertreten.

### **Art. 3 Verwaltung**

<sup>1</sup> Die Friedhofverwaltung vollzieht die Erlasse über das Friedhof- und Bestattungswesen, soweit nicht einzelne Funktionen von Gesetzes wegen oder aufgrund dieses Reglementes anderen Stellen übertragen sind. Sie führt die nötigen Kontrollen durch. Die öffentlich-rechtlichen Anordnungen für die Beerdigungen sind Sache der Friedhofverwaltung.

<sup>2</sup> Ausserdem besorgt die Friedhofverwaltung das Rechnungswesen. Die Gräberkontrolle mit Grabnummern wird in Übereinstimmung mit dem Friedhofplan geführt. Die Grabgebühren fallen in die Gemeindekasse Eich.

## **II. Bestattung**

### **Art. 4 Meldepflicht**

<sup>1</sup> Jeder Todesfall ist sofort, spätestens jedoch innert zwei Tagen, dem Zivilstandsamt des Todesortes und der Friedhofverwaltung zu melden.

<sup>2</sup> Der Meldepflichtige hat dem Zivilstandsamt als Ausweis eine Todesbescheinigung des behandelnden Arztes oder des beim Tode zugezogenen Arztes sowie das Familienbüchlein abzugeben.

4 <sup>3</sup> Totgeburten, die nach dem sechsten Schwangerschaftsmonat erfolgen, sind ebenfalls anzeigepflichtig. Zusätzlich zur Anzeige ist eine ärztliche Bescheinigung vorzuweisen, in welcher die Totgeburt bestätigt wird.

### **Art. 5 Einsargung**

<sup>1</sup> Nach erfolgter ärztlicher Feststellung des Todes ist die Leiche einzusargen.

<sup>2</sup> Es ist ein Sarg aus leicht verweslichem Holz zu verwenden.

<sup>3</sup> Für jede Leiche ist ein Sarg zu verwenden. Ein gemeinsamer Sarg ist gestattet für eine bei der Niederkunft gestorbene Mutter mit ihrem toten Kind.

<sup>4</sup> Der Sarg darf frühestens eine Stunde vor Abholung der Leiche geschlossen werden, sofern nicht der Arzt eine frühere Schliessung anordnet.

### **Art. 6 Leichen- bzw. Urnenüberführung**

Die Überführung von Verstorbenen in die Aufbahrungskapelle hat spätestens nach zwei Tagen, jedoch vor dem Bestattungstage zu erfolgen. Besondere Verfügungen der zuständigen Organe bleiben vorbehalten.

## **Art. 7 Leichenpass**

Der Amtsstatthalter ist zuständig für die Ausstellung eines Leichenpasses für den Transport von Leichen ins Ausland.

## **Art. 8 Anordnungen**

Für die Bestattungen werden folgende Anordnungen getroffen:

### **Seitens des Zivilstandsamtes**

Das Zivilstandsamt stellt die Bestattungsbewilligung aus und sorgt dafür, dass bei einer Kremation die zuständige Stelle des Krematorienortes benachrichtigt wird.

### **Seitens der Friedhofverwaltung**

Die Friedhofverwaltung erlässt die nötigen Weisungen, damit die Bestattungen ungehindert vollzogen werden können.

### **Seitens des Bestattungswärters**

Er koordiniert den Ablauf des Bestattungsvorgangs und sorgt für eine würdige Bestattung.

## **Art. 9 Zeitpunkt der Bestattung**

<sup>1</sup> Eine Leiche darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden. Der Kantonsarzt kann bei Vorliegen besonderer Umstände, wie etwa bei vorzeitig eintretendem Verwesungsprozess oder bei übertragbaren Krankheiten, Ausnahmen bewilligen oder anordnen.

<sup>2</sup> Eine Leiche ist spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes zu bestatten. Ist eine Person im Ausland verstorben oder kann die Leiche in einer Kühlanlage aufgebahrt werden, kann die Friedhofverwaltung die Frist angemessen verlängern.

## **Art. 10 Bestattungsarten**

Bestattungsarten sind:

- a) Erdbestattung (Beerdigung)
- b) Urnenbestattung (Kremation)

## **Art. 11 Bestimmung der Bestattungsart**

<sup>1</sup> Hat der Verstorbene in einer schriftlichen Erklärung eine der beiden Bestattungsarten bestimmt, so ist dieser Willenserklärung nachzukommen. Fehlt eine solche Erklärung, so können die Angehörigen die Bestattungsart bestimmen.

<sup>2</sup> Fehlt eine schriftliche Erklärung und sind keine Angehörigen vorhanden, so entscheidet die Friedhofverwaltung.

<sup>3</sup> Bei Vorliegen besonderer Umstände, wie etwa bei übertragbaren Krankheiten, kann die Bestattungsart vom Kantonsarzt angeordnet werden.

<sup>4</sup> Das Aufbieten von Umträgern für das Tragen des Sarges ist Sache der Angehörigen. Auf Ersuchen hin wird das Aufgebot durch die Friedhofverwaltung erlassen.

## **Art. 12 Bestattungsbewilligung**

Die Bestattung darf erst vorgenommen werden, wenn das Zivilstandsamt aufgrund einer ärztlichen Todesbescheinigung die Bestattungsbewilligung ausgestellt oder der Amtsstatthalter die Bestattung bewilligt hat.

## **Art. 13 Bestattungszeiten**

<sup>1</sup> Die Bestattungszeiten sind unter Berücksichtigung der örtlichen Gottesdienste bzw. im Einvernehmen mit dem Pfarramt Eich festzulegen.

<sup>2</sup> Die Anordnung der konfessionellen, kirchlichen Gebräuche ist Sache der Angehörigen, die sich mit dem zuständigen Pfarramt zu verständigen haben.

## **Art. 14 Mitwirkung kirchlicher Organe**

<sup>1</sup> Der kirchliche Teil der Bestattung ist Sache des zuständigen Pfarramtes.

<sup>2</sup> Für die Gestaltung der kirchlichen Trauerfeier und Bestattung haben sich die Angehörigen rechtzeitig mit dem zuständigen Pfarramt in Verbindung zu setzen.

## **Art. 15 Bestattung ohne Mitwirkung kirchlicher Organe**

<sup>1</sup> Wird eine Bestattung ohne Mitwirkung kirchlicher Organe gewünscht, haben sich die Angehörigen mit der Friedhofverwaltung über die Vornahme der Bestattung rechtzeitig in Verbindung zu setzen.

<sup>2</sup> Die Friedhofverwaltung hat für eine schickliche Bestattung zu sorgen.

## **Art. 16 Ordnungsdienst**

Während der Beerdigung ist die unmittelbare Umgebung des Grabes für die Geistlichen, die Angehörigen und für allfällige Fahndelelegationen frei zu halten. Die Friedhofverwaltung betraut eine Person mit dem Ordnungsdienst.

## **Art. 17 Schicklichkeit**

Die Bestattung hat in würdiger Form, zur ortsüblicher Zeit in der ordentlichen Reihenfolge der Gräber stattzufinden.

## **Art. 18 Bestattungsrecht**

<sup>1</sup> In der Friedhofanlage werden grundsätzlich nur Personen bestattet, die ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz im Friedhofkreis hatten.

<sup>2</sup> Ausnahmen können bewilligt werden:

- a) für Bürger des Friedhofkreises,
- b) für Verstorbene, deren nächste Angehörige (Ehegatte, Partner, Eltern, Kinder, Geschwister) ihren Wohnsitz im Friedhofkreis haben,
- c) weitere ausserordentliche Fälle.

<sup>3</sup> Für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen ist die Friedhofverwaltung zuständig.

<sup>4</sup> Für Bestattungen gemäss Absatz 2 ist eine Gebühr zu entrichten, die vom Gemeinderat festgelegt wird.

## **Art. 19 Auswärtige Bestattung**

Auf Wunsch der Angehörigen können verstorbene Einwohner auch in Friedhöfen anderer Gemeinden bestattet werden, sofern die notwendigen Bewilligungen vorliegen. Die Gemeinden des Friedhofkreises richten hierfür keine Kostenbeiträge aus.

## **Art. 20 Kosten**

<sup>1</sup> Die Kosten für den Bau, die Erneuerung, den Unterhalt und die Verwaltung der Friedhofanlage gehen zulasten der am Friedhofkreis beteiligten Gemeinden. Dabei werden die Kostenanteile je zur Hälfte nach dem Verhältnis der zum Friedhofkreis gehörenden Einwohner und des auf eine Einheit entfallenden Steuerertrages berechnet.

<sup>2</sup> Reihengräber, Urnen-Reihengräber und das Gemeinschaftsgrab werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Familiengräber, die Urnen-Familiengräber und die Plattengräber sind gebührenpflichtig.

<sup>3</sup> Die Bestattungskosten gehen zulasten der Angehörigen.

<sup>4</sup> Die Gebührenansätze sind in der Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement festzulegen.

<sup>5</sup> Erfolgt eine Bestattung nicht auf dem Friedhof Eich, so werden keine Kosten erstattet.

<sup>6</sup> Über die Einsargungskosten Mittelloser entscheidet die Friedhofverwaltung.

### **III. Friedhof**

#### **Art. 21 Ordnung**

<sup>1</sup> Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und in Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

<sup>2</sup> Das unbefugte Befahren des Friedhofes mit Motorfahrzeugen und der Zutritt mit Tieren ist untersagt.

<sup>3</sup> Das Friedhofareal darf nicht als Spielplatz benützt werden.

<sup>4</sup> Abfälle aus dem Grabunterhalt sind an den hierfür bestimmten Plätzen zu deponieren.

#### **Art. 22 Haftung**

<sup>1</sup> Für die Beschädigung an Grabdenkmälern und Pflanzungen durch Naturereignisse oder Drittpersonen wird keine Haftung übernommen.

<sup>2</sup> Ebenso wird die Haftung bei Entwendung und Diebstahl abgelehnt.

#### **Art. 23 Grabarten**

<sup>1</sup> Es bestehen folgende Grabarten:

- a) Reihengräber und Urnen-Reihengräber
- b) Familiengräber und Urnen-Familiengräber
- c) Plattengräber
- d) Gemeinschaftsgrab

<sup>2</sup> Die Lage der Gräber wird im Friedhofplan geregelt.

#### **Art. 24 Einteilung der Grabplätze**

<sup>1</sup> Die Grabplätze werden felderweise fortlaufend nummeriert. Die notwendigen Anordnungen über die Reihenfolge, die Richtung der Grabreihen und der einzelnen Grabplätze werden durch die Friedhofverwaltung gemäss der Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement (Friedhofplan) erlassen.

<sup>2</sup> Der Standort für Gräber für Kleinkinder wird im Friedhofplan entsprechend dem Bedarf ausgewiesen. Säuglinge können in Urnen-Reihengräbern bestattet werden.

## **Art. 25 Grabbesetzung**

<sup>1</sup> In einem Einzelgrab darf nur ein Sarg beigesetzt werden, ausgenommen bei gleichzeitigem Tod einer Mutter mit ihrem neugeborenen Kinde.

<sup>2</sup> Bereits belegte Gräber dürfen auch zur Beisetzung von Aschenurnen verstorbener Angehöriger verwendet werden.

<sup>3</sup> Die Grabesruhe erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung grundsätzlich keine Verlängerung. Eine Mindestgrabesruhe von 10 Jahren ist einzuhalten. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofverwaltung auf Antrag der Angehörigen.

<sup>4</sup> Totgeburten werden in einem von der Friedhofverwaltung bestimmten Grab beigesetzt.

## **Art. 26 Dauer der Grabesruhe**

<sup>1</sup> Die Dauer der Grabesruhe beträgt unter Vorbehalt von Absatz 2 bei Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen 20 Jahre für Erwachsene und Kinder.

<sup>2</sup> Die Konzession für Familiengräber kann auf Antrag gegen eine zusätzliche Gebühr verlängert werden.

<sup>3</sup> Bei Urnengräbern kann die Grabesruhe auf Gesuch hin nach 10 Jahren aufgehoben werden.

## **Art. 27 Verbot der Graböffnung**

<sup>1</sup> Vor Ablauf der vorgeschriebenen Grabesruhe darf kein Grab geöffnet werden.

<sup>2</sup> Ausnahmen bedürfen:

- a) der Bewilligung des Kantonsarztes (bei Verlegung in ein anderes Grab, Überführung in einen anderen Friedhofteil etc.).
- b) der Anordnung einer Untersuchungsbehörde gemäss Strafprozessordnung.
- c) der Bewilligung der Friedhofverwaltung (bei Verlegung von Urnen, auf Grund von begründeten Gesuchen).

## **Art. 28 Grösse der Gräber**

<sup>1</sup> Bei der Erdbestattung richtet sich die Graböffnung nach der effektiven Grösse des Sarges. Für die Grabtiefe gelten die kantonalen Vorschriften.

<sup>2</sup> Bei der Urnenbeisetzung richten sich die Graböffnung und die Grabtiefe nach der Grösse der Urne.

<sup>3</sup> Die Masse für die Grabgestaltung werden gestützt auf die Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement im Friedhofplan festgelegt.

## **IV. Grabdenkmäler und Grabunterhalt**

### **Art. 29 Genehmigungspflicht**

<sup>1</sup> Die Errichtung neuer und die Änderung bestehender Grabmäler sind bewilligungspflichtig. Die Details sind in der Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement zu regeln.

<sup>2</sup> Nicht den Bestimmungen entsprechende Grabmäler können von der Friedhofverwaltung auf Kosten der Ersteller beseitigt werden.

### **Art. 30 Grabpflege**

<sup>1</sup> Die erbberechtigten Angehörigen sind verpflichtet, die Grabstätten zu unterhalten und zu pflegen. Auflagen für die Bepflanzung werden in der Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement festgelegt.

<sup>2</sup> Vernachlässigte Gräber werden von der Friedhofverwaltung auf Kosten der Angehörigen unterhalten.

<sup>3</sup> Die Friedhofverwaltung ist befugt, verwelkte Kränze und Blumen wegzuräumen.

<sup>4</sup> Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet sind, werden von der Friedhofverwaltung begrünt.

10

### **Art. 31 Arbeiten auf dem Friedhof**

<sup>1</sup> An Samstagen oder drei Arbeitstagen vor einem Feiertag dürfen keine Grabmäler gestellt und auf dem Friedhof keine grösseren Arbeiten verrichtet werden. Nach beendeter Arbeit ist der benützte Platz in sauberem Zustand zu hinterlassen.

<sup>2</sup> Der Einsatz von Motorfahrzeugen ist nur mit Bewilligung der Friedhofverwaltung zulässig.

### **Art. 32 Räumung der Grabstätten**

<sup>1</sup> Nach Ablauf der Grabesruhe steht der Friedhofverwaltung das Recht zu, im Einvernehmen mit der Friedhofkommission die Abräumung ganzer Reihen oder einzelner Felder anzuordnen.

<sup>2</sup> Die Aufhebung der Gräber wird den Angehörigen – soweit bekannt – schriftlich und frühzeitig angezeigt.

<sup>3</sup> Den Angehörigen wird eine angemessene Frist zur Entfernung der Grabmäler und Bepflanzungen eingeräumt. Nach Ablauf dieser Frist verfügt die Friedhofverwaltung entschädigungslos über die nicht abgeräumten Grabmäler.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 33 Beschwerden**

Gegen Verfügungen der Friedhofverwaltung steht den Betroffenen innert 20 Tagen das Beschwerderecht an den Gemeinderat von Eich zu. Gegen Entscheide des Gemeinderates ist die Verwaltungsbeschwerde im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes möglich.

### **Art. 34 Vollzug, Ausführungsbestimmungen**

Der Gemeinderat erlässt zum Vollzug dieses Reglementes in Absprache mit der Friedhofskommission eine Verordnung.

### **Art. 35 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt nach Zustimmung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 7. Mai 1997.

6205 Eich, 10. Juni 2010

GEMEINDERAT EICH

Der Gemeindepräsident:  
Dr. Adrian Schmassmann

Der Gemeindeschreiber:  
Franz Galliker

**Genehmigung**  
Genehmigt durch die Gemeindeversammlung von Eich am 10. Juni 2010.